



Botschaft

Nr. 155

Datum 10. November 2009

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2008 (Botschaft Nr. 62 vom 8. April 2008) hat der Gemeinderat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 eingeleitet. Die Teilrevision beinhaltet neben Anpassungen an übergeordnetes Recht unter anderem die Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens und Anpassungen der Finanzkompetenzen. Der Terminplan sieht vor, die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. Oktober 2010 in Kraft zu setzen, damit die Gesamt-erneuerungswahlen sämtlicher Gemeindebehörden für die Amtszeit 2011 bis 2015 gestützt auf die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgeführt werden können. Parallel dazu soll ein neues Einbürgerungsreglement erarbeitet sowie das Geschäftsreglement des Gemeinderates revidiert werden. Für Letzteres wird es keine Botschaft des Stadtrates geben. Diese Arbeit wird durch den Gemeinderat selbst erfolgen; idealerweise durch die elf Mitglieder umfassende parlamentarische Spezialkommission, die auch diese Vorlage vorzubereiten hat. Dadurch würde gewährleistet, dass die beiden Revisionsarbeiten aufeinander abgestimmt sind.

Teilrevision

Die Gemeindeordnung ist mittlerweile über 15 Jahre alt. Seither haben sich verschiedene übergeordnete Gesetze verändert und auch die Ansprüche an die Arbeit der Behörden und der Verwaltung sind vielfältiger geworden. Daneben sollen Entwicklungen im Einbürgerungswesen, die sich auf Bundes- und Kantonsebene abzeichnen, Rechnung getragen werden. Es ist das Bestreben des Stadt- und Gemeinderates, dieses Verfahren zeitgemäss und

für alle Seiten befriedigender zu regeln. Da sich die Gemeindeordnung in ihren Grundzügen aber nach wie vor bewährt, soll die bestehende Gemeindeordnung lediglich einer Teilrevision unterzogen werden. Bei der Beratung gilt es zu berücksichtigen, dass in einer Teilrevision nur inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, also keine sprachlichen. Dies betrifft u.a. auch die geschlechtsneutrale Formulierung.

In der Vernehmlassung wurde von zwei Parteien eine Totalrevision gefordert. Der Stadtrat hielt sich an den verfahrensleitenden Beschluss des Gemeinderates und hat deshalb die vorliegende Gemeindeordnung lediglich einer Teilrevision unterzogen. Bei neuen Artikeln ist deshalb Zurückhaltung geboten; insbesondere dort, wo in übergeordnetem Recht Regelungen enthalten sind.

Erhöhung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Stadtrat

Es ist das Ziel des Stadtrates, das Parlament zu stärken und handlungsfähiger zu machen. Gleichzeitig sollen klare Regeln eingeführt werden, wann dem Gemeinderat, respektive dem Volk, zwingend eine Botschaft zu unterbreiten ist. Bis anhin war dies bis zu einem gewissen Grad der politischen Wertung des Stadtrates überlassen. Der Stadtrat schlägt vor, die Finanzkompetenzen für die einzelnen Organe deutlich anzuheben. Die Finanzbeschlüsse des Gemeinderates unterliegen nach wie vor dem fakultativen Referendum.

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates von einer Million Franken für neue, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle ist zu tief (Art. 31 Ziff. 1 lit. c GO). Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt beispielsweise, dass 72 von 139 Gemeinden diesbezüglich eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken und mehr haben. Die Finanzkompetenz für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle entspricht jeweils zehn Prozent der neuen, einmaligen Ausgaben. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Gemeinderat künftig bis zwei Millionen Franken neue, einmalige Ausgaben beschliessen können soll. Gleichzeitig soll auch der Stadtrat mehr Handlungsspielraum erhalten, indem er bis 500'000 Franken (heute: 100'000 Franken) neue, einmalige Ausgaben bewilligen kann (Art. 37 Abs. 2 GO). Für alle betraglich darüberliegenden Projekte sind in der Investitionsrechnung zwingend separate Botschaften vorzulegen. Diese können nicht mehr via Voranschlag bewilligt werden (Ausnahme: Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe, Art. 56a). Bei einem Gesamtumsatz der Laufenden Rechnung von knapp 145 Mio. Franken beträgt die Finanzkompetenz des Stadtrates bei den vorgeschlagenen 500'000 Franken rund 0,3 Prozent. Die Finanzkompetenz des Stadtrats hat einen direkten Zusammenhang mit der Erstellung von Botschaften an den

Gemeinderat. Je tiefer die finanzielle Limite, desto mehr Investitionsvorlagen sind durch den Gemeinderat zu behandeln. Dies kann dazu führen, dass der Gemeinderat auch über kleine Geschäfte befinden muss, die bisher unbestrittenermassen über den Voranschlag bewilligt worden sind.

Mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates möchte der Stadtrat auch der Gefahr einer künftigen Abstimmungsmüdigkeit entgegenwirken, die eintreten kann, wenn das Volk zu häufig an die Urne gerufen wird. Auch aus diesem Grund ist die Limite von einer Million Franken für Volksabstimmungen zu tief. Die neuen Finanzkompetenzen sollen zudem langfristig (15 bis 20 Jahre) ihre Gültigkeit behalten und nicht alle paar Jahre wieder angepasst werden müssen.

Beispiele von Finanzvorlagen

| | Botschaft | Zuständigkeit bisher | Zuständigkeit neu |
|----------|--|----------------------|---|
| 23.10.07 | Kredit von 800'000 Franken für die Klärgasaufbereitungsanlage (ARA) | Gemeinderat | Gemeinderat |
| 08.01.08 | Kredit von 490'000 Franken für den Umbau des ehemaligen Ökonomietrakts der Liegenschaft Zürcherstrasse 86 | Gemeinderat | Stadtrat |
| 24.02.08 | Kredit von 28,3 Mio. für die Vorfinanzierung der Parksiedlung Talacker (ohne Holzschneitzelheizung) | Volk | Volk |
| 27.05.08 | Kredit von 2'160'000 Franken für den Bau des Wasserkraftwerkes „Zeughausbrücke“ | Volk | Volk |
| 16.12.08 | Neuausrichtung der Jugendarbeit Frauenfeld mit Neuanschaffungen des Bereichs Jugendarbeit mit 260 Stellenprozenten und Gewährung eines Baukredites von 250'000 Franken | Gemeinderat | Gemeinderat (jährlich wiederkehrende Aufwendungen > 50 TFr.) |
| 05.05.09 | Bruttokredit von 916'000 Franken für einen vierjährigen Versuchsbetrieb der neuen Stadtbuslinie 5 | Gemeinderat | Gemeinderat |
| 12.05.09 | Pensionskasse; Sanierungsmassnahmen, Verzinsung des Deckungskapitaldefizits | Gemeinderat | Gemeinderat |
| 26.05.09 | Bruttokredit von 1,4 Mio. Franken für den Bau einer Klärgasaufbereitungsanlage auf dem Areal der ARA | Volk | Gemeinderat |

Aufgrund vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass sich lediglich in zwei Fällen die Finanzkompetenz „nach unten“ verschoben hätte. Ein Blick in die Investitionsrechnung 2009 zeigt, dass dem Gemeinderat für die neu zu erstellenden Garderoben bei der Kunsteisbahn (780'000 Franken) neu eine separate Botschaft vorgelegt werden müsste.

Neuregelung betreffend Genehmigung des Voranschlags

Eine weitere wesentliche Änderung bei den Finanzkompetenzen betrifft die Genehmigung des jährlichen Voranschlags. Der Stadtrat schlägt vor, die abschliessende Kompetenz dem Gemeinderat zu übertragen. Dadurch könnte der Zeitpunkt der Budgetierung durch den Stadtrat vom Juni in den August verschoben werden. Die Folge wäre eine deutliche Verbesserung der Budgetgenauigkeit. Im Parlament findet jeweils eine intensive Beratung über das Budget statt, das nötigenfalls auch angepasst wird. Hingegen kann das Volk an der Urne nur Ja oder Nein sagen. Bei einer Ablehnung wäre es unter Umständen schwierig herauszufinden, wo der Voranschlag korrigiert werden müsste. Diese Vorgehensweise wird in den meisten grösseren Städten erfolgreich praktiziert; im Thurgau auch in der Gemeinde Weinfelden.

Gesamthaft enthält die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung sehr viele Klärungen betreffend Finanzkompetenzen; so zum Beispiel, wann zwingend Botschaften zu erstellen sind, wer welche Nachtragskredite sprechen kann oder was gebundene Ausgaben sind.

Die Vernehmlassungsantworten waren bezüglich Verschiebung der Finanzkompetenzen recht unterschiedlich. Eine klare Mehrheit der Parteien ist mit der Erhöhung der Kompetenzen des Gemeinderates einverstanden. Einige würden die Kompetenz der Budgetgenehmigung bei der Gemeinde belassen. Andere verknüpfen mit der Verschiebung der Finanzkompetenzen Erleichterungen bei der Ergreifung des fakultativen Referendums. Eine Minderheit ist für die Beibehaltung der Finanzkompetenzen von Stadt- und Gemeinderat. Die klare Regelung, ab wann dem Gemeinderat Kreditbotschaften vorzulegen sind, wurde von allen Parteien sehr begrüsst. Umstritten ist die Höhe der Finanzkompetenz der Exekutive. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Erhöhung in dieser Botschaft plausibel begründet ist und möchte deshalb an seinem ursprünglichen Vorschlag festhalten.

Die Anpassungen im Detail werden bei den entsprechenden Artikeln kommentiert.

Neuregelung Bürgerrechtsverfahren

Der Stadtrat hat für die Vorberatung einer möglichen Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens eine stadträtliche Spezialkommission eingesetzt. Bei der Beratung des verfahrensleitenden Beschlusses im Gemeinderat wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bei der Bestellung dieser Kommission eine ausgewogene Verteilung aller Meinungen anstreben soll. Das objektivste Kriterium zur Berücksichtigung des Meinungsspektrums war für

den Stadtrat das Resultat der Gemeinderatswahl 2007 und die Fraktionsstärke. Er hatte die Sitzverteilung in der elf Mitglieder umfassenden Spezialkommission deshalb gestützt auf dieses Ergebnis vorgenommen. Daraus ergab sich folgender Verteilschlüssel: Stadttammann (Vorsitz), SVP (2 Sitze), FDP (2), CVP (1), EVP (1), CH (2), GP (1) und SP (1).

Für eine erste Auslegeordnung diene als Grundlage die Beantwortung der Motion Wetli betreffend „Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit“ (2007), resp. der dazugehörige Variantenvergleich. Grob können drei Varianten unterschieden werden:

Variante A: Heutiges Verfahren (Entscheid beim Gemeinderat / Vorverfahren durch die Exekutive)

Das heutige Verfahren ist unbefriedigend. Die Gremien, die über Aufnahme oder Ablehnung entscheiden, kennen die Gesuchstellenden nicht. Man ist zudem der Meinung, dass eine öffentliche Versammlung nicht der richtige Platz für Diskussionen über Bürgerrechtsgesuche ist. Dem Schutz der Privatsphäre wird zu wenig Rechnung getragen. Es besteht die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen.

Variante B: Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidkompetenz, mit oder ohne Einbezug der Exekutive im Vorverfahren

Ein Verfahren mit einer Einbürgerungskommission erhöht die Professionalität. Die Kommissionsmitglieder haben die Möglichkeit, die Gesuchstellenden persönlich zu befragen. Das Einbürgerungsverfahren könnte zudem gestrafft werden. Sowohl im Vor-, als auch im Hauptverfahren, sollen die gleichen Personen entscheiden. Die Gesuchstellenden sollten im Normalfall nur einmal persönlich erscheinen müssen.

Kommissionen mit selbständiger Entscheidkompetenz arbeiten in der Regel unabhängig von der Exekutive (Vormundschafts-, Fürsorgebehörde). Es ist jedoch sinnvoll, dass eine Verwaltungsstelle die administrativen Vorarbeiten macht und insbesondere die Vorprüfung objektiver Kriterien vornimmt (z.B. Wohnsitzdauer oder wirtschaftliche Eigenständigkeit).

Variante C: Zuständigkeit abschliessend bei der Exekutive

Keines der elf Kommissionsmitglieder befürwortet diese Variante. Bei der Einbürgerung handelt es sich um einen Akt, der eine höhere politische Legitimation verlangt. Da aus Sicht der Spezialkommission die Gesuchstellenden persönlich vor der Exekutive zu erscheinen hätten, wäre der Mehraufwand für den Stadtrat unverhältnismässig.

Die Spezialkommission „Neuregelung Einbürgerungsverfahren“ gab schliesslich folgende Empfehlungen zu Händen des Stadtrates ab:

- Das Einbürgerungswesen ist einer neun bis elf Mitglieder umfassende Kommission mit selbständiger Entscheidkompetenz (Variante B) zu übertragen, die durch den Gemeinderat gewählt wird.
- Die Kompetenz zum Erlass des Einbürgerungsreglements, der auch die Festsetzung kostendeckender Gebühren regelt, soll beim Gemeinderat liegen.
- Dem Gemeinderat soll gleichzeitig mit der Botschaft „Teilrevision Gemeindeordnung“ ein Entwurf des neuen Einbürgerungsreglements vorgelegt werden.

Wahlorgan der Einbürgerungskommission

Der Stadtrat befürwortet die Empfehlung zur Schaffung einer Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidkompetenz. Bezüglich Wahlorgan für eine solche Einbürgerungskommission sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Wahl durch das Volk oder Wahl durch den Gemeinderat. Für beide Varianten können gute Gründe ins Feld geführt werden. Entgegen der Empfehlung der vorberatenden Spezialkommission hat sich der Stadtrat nach dem Vernehmlassungsverfahren und nach einer sorgfältigen Gesamtbetrachtung für eine Wahl der neuen Einbürgerungskommission durch das Volk entschieden. Die Unvereinbarkeit gemäss Artikel 15 GO gilt für die Einbürgerungskommission nicht, weshalb auch Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

Einbürgerungsreglement

Der Vorschlag für den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens hat einen wesentlichen Einfluss auf die Grösse der zuständigen Kommission, respektive eine mögliche Kammernbildung. Der Erlass eines Einbürgerungsreglements soll in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Sollte die kantonale Gesetzgebung das Verfahren dahin gehend ändern, dass die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erst nach der Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts erteilt wird, könnte der kommunale Ablauf im Reglement wieder angepasst werden.

Das Einbürgerungsreglement regelt die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sowie die einzelnen Verfahrensschritte einschliesslich der Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben wird in einem Handbuch geregelt. Dieses soll nur

für internen Gebrauch bestimmt sein und in der Kompetenz der Einbürgerungskommission liegen.

Ein Entwurf eines möglichen Einbürgerungsreglements liegt dieser Botschaft bei.

Grösse der Einbürgerungskommission

Die Grösse der Kommission hängt mit dem Aufwand zusammen. In Romanshorn ist die 15 Mitglieder zählende Einbürgerungskommission in drei Kammern aufgeteilt, die sich mindestens zehn Mal pro Jahr treffen (ca. 60 Gesuche pro Jahr). Die Kommission in Arbon besteht aus sieben Mitgliedern, welche sich rund zwei Mal pro Monat trifft. In Frauenfeld wird bei der Berechnung des Aufwandes von 80 Gesuchen pro Jahr ausgegangen. Wenn man davon ausgeht, dass die Einbürgerungskommission inklusive Vor- und Nachbesprechung für diese Anzahl einen Aufwand von 60 Stunden hat, dann wären das 20 Sitzungen à drei Stunden. In das Einbürgerungsreglement soll deshalb die Möglichkeit der Kammernbildung aufgenommen werden. Der Stadtrat empfiehlt nach Rücksprache mit der Kommission eine 13 Mitglieder umfassende Einbürgerungskommission.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Gemeinde

Art. 1 Gebiet

1998 fand die Eingemeindung von Gerlikon, Schönenhof und Zelgli statt.

Art. 2 Aufgaben (der Gemeinde)

Die Stadt Frauenfeld soll nicht nur die Interessen ihrer Einwohnerschaft wahren, sondern auch aktiv die Lebensqualität fördern. Dazu gehören auch der Langsamverkehr, die Regionalentwicklung sowie Sport und Kultur. In zwei Vernehmlassungsantworten wurde gefordert, die Soziale Sicherheit in den Aufgabenkatalog aufzunehmen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese in den ersten beiden Punkten „Sicherheit und Gesundheit“ sowie „das friedliche Zusammenleben ihrer Einwohnerschaft“ impliziert ist. Eine Verfassung sollte nicht zu viele Detailbestimmungen enthalten.

Volksrechte

Art. 7 Wahlen durch die Gemeinde

Gemäss Paragraph 3 Gesetz über die Gemeinden (GemG) wählt die Gemeinde den Stadtmann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates (übergeordnetes Recht). Der Stadtmann wird somit direkt gewählt.

Die neue Einbürgerungskommission soll durch die Gemeinde gewählt werden. In der Vernehmlassung wurde die Wahl durch den Gemeinderat vielfach begrüsst. Der Stadtrat hat sich nach einer sorgfältigen Gesamtbetrachtung für eine Wahl der neuen Einbürgerungskommission durch das Volk entschieden. Die Mitglieder des Gemeinderates können der Einbürgerungskommission angehören.

Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 6 GemG durch die Gemeinde zu wählen.

Neuer Art. 7a Stille Wahl

Gemäss Paragraph 33 Gesetz über das Stimm- und Wahl kann die Gemeindeordnung (GO) für einzelne Organe, mit Ausnahme des Stadtrates, die stille Wahl vorsehen. Das Verfahren ist in der GO zu regeln. Die Einbürgerungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sollen auch in stiller Wahl gewählt werden können. Das Verfahren soll in diesem neuen Artikel geregelt werden.

Art. 8 Obligatorische Gemeindeabstimmungen

Ziff. 3: Aus der Sicht des Stadtrates soll künftig der Gemeinderat abschliessend über den Voranschlag befinden können. Im Parlament findet jeweils eine intensive Beratung über das Budget statt, das nötigenfalls auch angepasst wird (s.a. Einleitung dieser Botschaft).

Ziff. 5: Der Gemeinderat soll für neue, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken, respektive für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 200'000 Franken erhalten.

Ziff. 6: Diese Regelung fehlte. Sie leitet sich aus Artikel 31 Ziff. 1 lit. d GO ab. Der Gemeinderat soll neu Nachtragskredite bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 8 Ziff. 5 GO bewilligen können.

Ziff. 7 + 8: Ergänzung betreffend Landkreditkonto.

Ziff. 9: Die Gemeinde hat durch Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 diese Änderung der GO bereits genehmigt.

Art. 11 Fakultative Gemeindeabstimmungen

Eine Minderheit verlangte in ihrer Vernehmlassungsantwort die Herabsetzung der Unterschriftenzahl, eine Partei die Erhöhung der Referendumsfrist. Die Limiten müssten aufgrund der Bevölkerungszunahme eher erhöht werden. Der Stadtrat lehnt die Verlängerung der Frist ab.

Art. 12 Initiative

Der Stadtrat befürwortet das sogenannte „doppelten Ja“ bei Initiativen mit Gegenvorschlag. Gemäss § 17 KV ist dies jedoch nicht möglich. Der 2. Satz in Abs. 3 soll dennoch gestrichen werden. Zurzeit ist auf kantonaler Stufe eine Motion hängig, welche die Kantonsverfassung diesbezüglich ändern möchte. Durch die Streichung des 2. Satzes hätte die Stadt Frauenfeld bei einer Gesetzesänderung keinen Handlungsbedarf, da übergeordnetes Recht ändern würde.

Die teilweise gewünschte Senkung der Unterschriftenzahl lehnt der Stadtrat aus vorstehenden Gründen ab.

Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Das Initiativ- respektive das Referendumskomitee soll die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme zur Veröffentlichung in der Abstimmungsbotschaft einzureichen. Es besteht kein Anrecht auf eine unveränderte Übernahme.

Es wurde verlangt, Bestimmungen zum Petitionsrecht und zum Öffentlichkeitsprinzip aufzunehmen. Beide sind in übergeordnetem Recht enthalten (§ 11 und 12 KV). Da es sich um eine Teilrevision handelt, verzichtet der Stadtrat auf diese Änderungen.

Gemeindebehörden

Art. 15 Unvereinbarkeit

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem neuen Paragraph 30 der Kantonsverfassung. Bei der Einbürgerungskommission gelten keine Unvereinbarkeiten.

Gemeinderat

Der Stadtrat hat die einzelnen Bestimmungen über den Gemeinderat auf ihre "Verfassungswürdigkeit" überprüft und in den Artikeln 23 und 28 Änderungen vorgenommen.

Art. 19 Aufgabe

Dieser Artikel richtet nach Paragraph 14 ff. GemG. Die Zuständigkeiten sind in Artikel 31 GO geregelt.

Art. 23 Organisation – Abs. 2

Die Stellung des Gemeinderatssekretärs wird klar definiert. Es handelt sich dabei um die seit Jahren bewährte Festschreibung der Praxis. Zudem ist die Formulierung von Paragraph 21 GemG, welche die Stellung des Stadtschreibers regelt, übernommen worden.

Abs. alt2 - 4: Aus Aussicht des Stadtrates sind diese drei Absätze nicht „verfassungswürdig“. Dies soll im Geschäftsreglement des Gemeinderates geregelt werden.

Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung – Abs. 3

Gemäss Vernehmlassung soll die Frist zur Zustellung der Botschaften an den Gemeinderat von zwei Wochen auf 20 Tage erhöht werden. Dies entspricht der heutigen Praxis und kann deshalb ohne Weiteres so übernommen werden.

Art. 28 Abstimmungsgrundsätze

Die Abstimmungsgrundsätze sind ebenfalls im Geschäftsreglement des Gemeinderates zu regeln. Daher beantragt der Stadtrat die ersatzlose Streichung dieses Artikels.

Art. 31 Befugnisse des Gemeinderates

Ziff. 1 Finanzielle Befugnisse

Lit. a: Aus der Sicht des Stadtrates soll künftig der Gemeinderat abschliessend über den Voranschlag befinden können. Im Parlament wird das Budget intensiv durchberaten und nötigenfalls angepasst (s.a. Einleitung dieser Botschaft).

Lit. c: Der Gemeinderat soll für neue, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von zwei Millionen Franken, respektive für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben eine solche von 200'000 Franken erhalten. Bei den neuen, einmaligen Ausgaben entspricht dies rund 1,4 Prozent des Gesamtumsatzes der Laufenden Rechnung der Stadt Frauenfeld. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen für den Gemeinderat (Art. 31) und den Stadtrat (Art. 37) hat einen direkten Zusammenhang mit der Regelung der Handhabung von Krediten, für die eine separate Botschaft erstellt werden muss (Art. 56a). Die Präzisierung betreffend Einnahmeausfälle analog Artikel 8 Ziff. 5 GO fehlte.

Lit. d: Der Gemeinderat soll neu Nachtragskredite in der Höhe von bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 8 Ziff. 5 GO bewilligen können.

Lit. e: Der Stadtrat soll neu Nachtragskredite in der Höhe bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 31 Ziff. 1 lit. c GO bewilligen können. Danach entscheidet der Gemeinderat.

→ Beispiel: Investitionskredit von 3 Mio. Franken; gemäss Artikel 8 Ziff. 5 in der Kompetenz der Gemeinde (Volksabstimmung). Der Gemeinderat kann einen Nachtragskredit im Umfang bis 600'000 Franken sprechen (20 %).

Lit. f: Der Stadtrat kann Nachtragskredite für Ausgaben, die er in eigener Kompetenz genehmigt hat, bis zum Betrag von 100'000 Franken bewilligen.

Lit. h: Der Stadtrat soll die Kompetenz erhalten, auch Liegenschaften ausserhalb des Landkreditkontos veräussern zu können und zwar bis zu einem Wert von 500'000 Franken.

Lit. i: Analog der generellen Erhöhung der Finanzkompetenzen soll der Stadtrat Land im Bau-recht neu bis zu einer Fläche von 2000 m² abgeben können.

Lit. k: Die Festsetzung der Entschädigung für das Wahlbüro soll in die Kompetenz des Stadt-rates fallen.

Lit. alt k: Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates inklusive Regelung der Besoldungsfragen. Der Gemeinderat nimmt hierbei Einfluss über den jährlichen Voranschlag und über die Finanzkompetenzregelung. Der zweite Teil dieser Bestimmung soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Lit. alt l: Mit dieser Formulierung ist die Herausgabe von Anleihen durch die Stadt gemeint. Es ist nicht realistisch, dass die Stadt in Zukunft Obligationenanleihen zur Mittelbeschaffung einsetzt. Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden.

Ziff. 2 Rechtsetzende Befugnisse

Zum Teil haben Namen der Reglemente geändert, wurden aufgehoben oder es sind neue dazugekommen. Die betroffenen Literas wurden entsprechend angepasst. Ziffer 2 gliedert sich grundsätzlich in zwei Gruppen: Die erste Gruppe regelt hauptsächlich Tarife und Ge-bühren, während es bei der zweiten Gruppe um allgemeine Regelungen geht. Reine An-passungen an neuere Namensgebungen oder Umgruppierungen der Reglemente werden nicht extra erläutert.

Lit. j: Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates inklusive Einreihen der Stellen. Der Gemeinderat kann Einfluss nehmen über das Besoldungsreglement, das die Rahmenbedingungen bezüglich Besoldung der städtischen Angestellten festlegt sowie über den Vor-anschlag.

Lit. l: Die Gemeinde hat durch Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 die GO dahingehend geändert, dass der Erlass von Baureglement und Zonenplan an den Gemeinderat delegiert worden ist.

Lit. alt n: Das Reglement über die Altstadt-Bauvorschriften wurde aufgehoben und in das Baureglement integriert.

Lit. alt p: Das Reglement über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement) soll neu in die Kompetenz des Stadtrates fallen.

Lit. t: Der Stadtrat schlägt vor, das Einbürgerungswesen einer Kommission mit selbständiger Entscheidkompetenz zu übertragen. Das Reglement und die Taxen seien vom Gemeinderat zu erlassen (siehe Einleitung dieser Botschaft).

Ziff. 3 Allgemeine Befugnisse

Lit. alt d: siehe Kommentar Artikel 31 Ziff. 2 lit. t

Lit. alt e: siehe Kommentar Artikel 31 Ziff. 2 lit. t

In einer Vernehmlassungsstellungnahme wurde gefordert, dass der Gemeinderat den Verkehrsrichtplan erlässt, den Ratssekretär wählt sowie dem Parlamentsbüro unterstellt und über die Ergreifung von Rechtsmitteln entscheidet, sofern dieser Entscheid vom Gemeinderat behandelt worden ist. Der Stadtrat möchte keine dieser drei Änderungen in die GO aufnehmen und argumentiert wie folgt: Richtpläne sind behördenverbindlich und werden vom Stadtrat erlassen (§ 10 und 11 PBG). Die Stadt Frauenfeld hat keinen vollamtlichen Ratssekretär. Es ist daher nicht sinnvoll, ihn durch den Gemeinderat zu wählen und dem Parlamentsbüro zu unterstellen. Zu den weiteren Aufgaben des Ratssekretärs gehören auch die Rathausverwaltung und das Gastgewerbewesen. Ihm sind die Hausdruckerei und der Weibeldienst unterstellt. Zudem ist er Stellvertreter des Stadtschreibers. Die Ergreifung von Rechtsmitteln durch die Legislative ist in der Praxis wegen den Verwirkungsfristen nicht durchführbar.

Art. 32 Vorbehalt des Referendums

Analog der Erhöhung der Finanzkompetenzen soll die finanzielle Schwelle für das fakultative Referendum angehoben werden. Der Artikel wird mit Litera a (Voranschlag) ergänzt.

Eine Minderheit möchte gemäss Vernehmlassung alle Beschlüsse des Gemeinderates dem fakultativen Referendum unterstellen und das Behördenreferendum einführen. Dies schwächt aus Sicht des Stadtrates das Parlament und wurde deshalb nicht übernommen.

Stadtrat

Art. 35 Sitzungsordnung – Abs. 3

Die Stellung des Stadtschreibers ist im Artikel 21 GemG geregelt (übergeordnetes Recht). Die Protokollierung ist im Verwaltungsreglement geregelt (Art. 49 Abs. 2).

Art. 36 Zuständigkeit – Abs. 3 + 4

Künftig soll der Stadtrat Verordnungen erlassen können. Der Gemeinderat seinerseits erlässt weiterhin Reglemente. Somit können die Erlasse von Legislative und von Exekutive besser unterschieden werden.

Art. 37 Finanzkompetenz

Abs. 1: Diese Bestimmung fehlte bis anhin. Die gebundenen Ausgaben sind im neuem Artikel 56b definiert.

Abs. 2: Der Stadtrat soll für neue, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von 500'000 Franken, respektive für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von 50'000 Franken erhalten. Bei den neuen, einmaligen Ausgaben entspricht dies rund 0,3 Prozent des Gesamtumsatzes der Laufenden Rechnung der Stadt Frauenfeld. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen für Gemeinderat (Art. 31) und Stadtrat (Art. 37) hat einen direkten Zusammenhang mit der Regelung der Handhabung von Krediten, für welche eine separate Botschaft erstellt werden muss (Art. 56a). Die Präzisierung betreffend Einnahmeausfälle analog Artikel 8 Ziff. 5 GO fehlte.

Abs. 3: Eine klare Regelung betreffend der Erteilung von Nachtragskrediten fehlte. Der Stadtrat soll Nachtragskredite für Ausgaben, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat oder bis zu 20 Prozent von Objektkrediten gemäss Artikel 31 Ziff. 1 lit. c GO sprechen können, maximal jedoch bis 100'000 Franken.

→ Beispiel: Investitionskredit von 2 Mio. Franken; gemäss Artikel 31 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Stadtrat kann einen Nachtragskredit bis 100'000 Franken sprechen (20 % wären 400'000 Franken). Der Stadtrat kann bei Krediten, die vom Volk erteilt wurden, keine Nachtragskredite sprechen.

Abs. 4: Der Stadtrat soll auch ausserhalb des Landkreditkontos Land verkaufen oder tauschen können. Die betragliche Limite entspricht der Finanzkompetenz für neue, einmalige Ausgaben.

Abs. 5: Der Stadtrat soll neu Land bis zu einer Fläche von 2'000 m² im Baurecht abgeben können.

Art. 38 Anstellung des Personals

Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates inkl. Regelung der Besoldungsfragen. Der Stadtrat soll deshalb die Stellen gemäss Besoldungsreglement in eigener

Kompetenz einreihen können. Der Gemeinderat kann jeweils über den jährlichen Voranschlag und über die Finanzkompetenzregelung seinen Einfluss geltend machen.

Art. 40 Unterschrift für die Gemeinde

Vizeammann respektive Stadtschreiber-Stellvertreter können für den Stadtmann und den Stadtschreiber kollektiv unterschreiben (Präzisierung gemäss heutiger Praxis).

Verwaltung

Art. 41 Verwaltungsabteilungen

Die Definition der Anzahl Abteilungen ist nicht sinnvoll. Die Organisation der Verwaltung ist Sache des Stadtrates. Er regelt dies per Verordnung (z.Zt. Verwaltungsreglement).

Art. 42 Zuteilung der Abteilungen – Abs. 3

Es soll dem Stadtrat überlassen werden, ob der Stadtmann weitere Abteilungen zu leiten hat. In der departementalen Struktur der Stadt Frauenfeld gibt es keine Präsidialgeschäfte.

Kommissionen

Art. 45 Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Ziff. 1 von der Gemeinde gewählt

Die Einbürgerungskommission ist neu aufzuführen (s. Einleitung dieser Botschaft).

Ziff. 2 vom Gemeinderat gewählt

Lit. a: Die Anzahl Kommissionsmitglieder soll auf den Minimalbestand gemäss Flurgesetz reduziert werden. Gemäss Gesetz sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

Lit. b: Die Fürsorgekommission heisst seit Längerem Fürsorgebehörde.

Ziff. 2 vom Stadtrat gewählt

Lit. b: Das Steuergesetz kennt keine Steuerkommission mehr.

Gemeindebetriebe

Art. 52 Gemeindebetriebe und Art. 54 Buchführung

Die Stadt Frauenfeld führt die Werkbetriebe und das Alterszentrum Park als Betriebe auf eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt nach branchenüblichen Rechnungslegungsvorschriften und nicht nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abs. 5: Die Tarife für die Parksiedlung Talacker haben die Investitionskosten (Abschreibungen und Zinsen) zu decken, im Gegensatz zu den Tarifen für das Alterszentrum Park, welche nur die Laufenden Betriebskosten decken müssen (Abs. 4).

Finanzhaushalt

Art. 56 Voranschlag – Abs 2 neu

Gemäss Vernehmlassung und Äusserungen im Gemeinderat sollen im Voranschlag sämtliche Budgetpositionen aufgeführt werden, auch jene, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen. Es können jedoch nur Budgetpositionen aufgeführt werden, die bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags durch den Stadtrat bekannt gewesen sind.

Art. 56a Bewilligung von Ausgaben

Gemäss diesem neuen Artikel bedürfen neue, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltene Ausgaben eines Beschlusses des zuständigen Organs (Stadtrat, Gemeinderat, Volk). Die Finanzkompetenzen sind in den Artikel 37 Ziff. 2 respektive 31 Ziff. 1 lit. c GO geregelt. Neu wird somit festgelegt, ab welchem Betrag Botschaften zu erstellen sind.

| Finanzkompetenzen in Franken | neue, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltene Ausgaben - einmalig | neue, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltene Ausgaben - jährlich wiederkehrend |
|------------------------------|--|--|
| Gemeinderat | bis 2 Mio. | bis 200'000 |
| Stadtrat | bis 500'000 | bis 50'000 |

Ausgaben der Investitionsrechnung müssen jeweils vom zuständigen Organ genehmigt werden und zwar unabhängig davon, ob sie im Voranschlag enthalten sind oder nicht. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisa-

tionen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe. Diese werden nach wie vor via Budget bewilligt.

Art. 56b Gebunde Ausgaben

Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben. Der neue Artikel 56b definiert für die Stadt Frauenfeld den Begriff der gebundenen Ausgabe.

Schlussbemerkungen und Antrag

Die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung ist eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Verfassung für die Stadt Frauenfeld. Die Position des Gemeinderates wird durch die Erhöhung der Finanzkompetenzen erheblich gestärkt. Die beiden wesentlichsten Punkte dieser Vorlage sind die Neuregelungen der Finanzkompetenzen und des Bürgerrechtsverfahrens. Dank der breiten Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden ist die Vorlage gut abgestützt.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgende

Anträge:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 wird zugestimmt.
2. Die Abstimmungsbotschaft an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird genehmigt.

Die Vorlage geht an die parlamentarische Spezialkommission zur Vorberatung, Bericht-
erstattung und Antragstellung im Gemeinderat.

Frauenfeld, 10. November 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Beilagen:

Gegenüberstellung Gemeindeordnung - Revisionsvorschlag

Abstimmungsbotschaft

Entwurf Einbürgerungsreglement